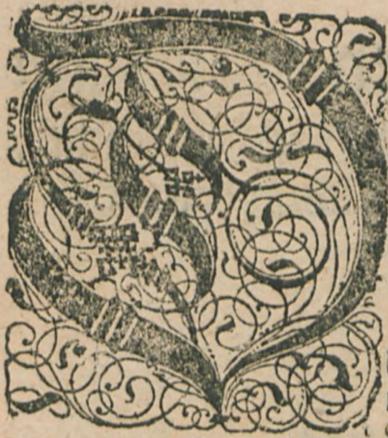


Ink.

Insinuation vom 14. July 1692
92



Sinen einbezirkten Herren Ständen
des Meißnischen Kreyses ist ohn weitläufftiges An-
führen zur gnüge bekand/ was massen Sie bereits
zu drey unterschiedenen mahlen inhalts verhandener
Patente, wiewohl sonder erfolgten Effect ermah-
net worden/ auff den am 30 Julii 1691 ergangenen
und in 11. Puncten bestehenden gnädigsten Befehl
ihre erfordernten Berichte/ in Sachen/ die von Anno
1653 her zurückgebliebene Land- und Trancksteuer-
Reste betreffend/ nebenst zugleich verlangter Spe-
cification aller Städte/ Flecken und Dörffer/ so wohl derer Brauhäuser
und Schencken/ sambt was diesen mehr anhangig/ binnen gewisser Zeit zur
Kreyß-Einnahme einzusenden/ Sie ersehen auch aus angefügten Abdrücken
nur neulich ausgefertigter Befehliche/ wie mißfällig Sr. Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen Unser gnädigster Herr den bisher verführten vorseghlichen Ver-
zug empfunden/ und daher bewogen worden/ Uns gnädigst zu befehligen/
die Restanten/ welche mit ihren Berichten amoch zurück/ zu schuldiger Parti-
tion dessen/ so zu vielen mahlen anbefohlen/ bey Zehen Rein. Goldgülden
Straffe und Vermeidung geschärffterer Verordnung vermittelst Patents
nachdrücklich anzuhalten/ Welchem nach Sie noch einst hierdurch alles Fleis-
ses erinnert werden/ mit angezogen-gnädigst erfordernten Berichten und Spe-
cificationen/ auch was sonst in berührten Befehlichen mehr enthalten/ bin-
nen nechstkommend Michaelis bey der Kreyß-Einnahme sich einzustellen/ und
fernerweite Verzögerung keines weges führen zu lassen/ unterbleibenden
falls aber unfehlbar zuerwarten/ daß der säumige Stand der Ober-Steuer-
Einnahme zu weiterer Verfügung ungesäumt nicht allein angezeigt/ son-
dern die dictirte Straffe auch unfehlbar von ihm eingebracht und bey der
Einrechnung von der bahren Lieferung alsfort geführt werden solle. So
haben Sie auch gegenwärtig Patent der Insinuation halber durch bekante
Hand gebührend zu unterschreiben und gnädigst anbefohlener massen die Ko-
sten des Botenlohns von Orth zu Orth zutragen; Sign. Dresden/ am
31 Julii 1692.

Verordnete Einnehmere derer Land-
und Tranck-Steuern des Meiß-
nischen Creyses.

Hannß Heinrich von Schönberg.

und

Der Rath zu Dresden.

Von Gottes Gnaden / Johann
Georg der Vierte / Herzog zu Sachsen / Jülich /
Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / &c.
Churfürst.

Bester und liebe Getreue.

Wir lassen zu euer Verantwortung gestellet
seyn / daß ob ihr schon seither Anno 1688. durch vier
unterschiedene Befehle auch noch leglich am 30 Ju-
lii nächstverfloffenen Jahres ermahnet worden / über
die ab Anno 1653 bis zu gemelten dato in Rechnung
führende Land- und Trancksteuer-Reste / so viel deren
durch execution nicht einzubringen möglich / pflicht-
mäßige Berichte von Gerichts Herren Beamten
auch Räten und Einnehmern binnen Sächß. Frist
mit gewisser commination einzufordern / selbige alsdenn in eine
besondere Tabelle zu verfassen / und binnen doppelter Sächß.
Frist einzuschicken. Dennoch solches alles nicht gefruchtet / son-
dern ihr so wohl als die Restanten / welche mit ihren Berichten zu-
rück geblieben / das anbefohlene so geraume Zeit lang / nach dem dar-
über fast ein ganzes Jahr wieder verfloffen / aus Augen gesetzt habt.
Wann Wir aber damit ferner nachzusehen nicht gemeynet
seyn.

Als ist Unser ernster Befehl / ihr wollet bey Vermeydung
anderer Verordnung mit Abfassung verlangter Tabellen länger
nicht säumen. Darenin auch alle und jede Posten nach Anleitung der
Haupt-Rechnung bis mit Anno 1691. zuverlässig bringen / und
solche binnen nächstkommende Michael unausbleiblich einsenden.

Was hiernächst für eine Specification aller im Creysse vor-
handener Städte / Flecken und Dörffer / sowohl derer dabey be-
findlichen Brauhäuser und Schencken mit angemerkten Unter-
scheid derer Cansley Schrift und Ambsfähigkeit / indem es uns
zu Fertigung einer richtigen Matricul bey der Steuer dienen soll /
nach

nach dem 4ten. Und dann gründlicher Bericht von denen in
Rechnung vergeblich führenden Drehe/ welche weder zubrauen
noch zuschnecken befugt seyn/ nach dem 10. Auch leglich euer pflicht-
mäßiges Gutachten darüber/ ob nicht die Einrechnung der Land-
und Tranccksteuer-Termine/ so in die Zeit umb Ostern und gegen
Michael verfallen/ zusammen auff einen Tag gesetzt und abge-
wartet werden können/ nach dem 11. Puncte in Eingangs erwehnt-
ten letztern Befehliche erfordert worden/ Dessen allen wollen Wir/
und sonderlich bey der Specification oben sub Num. 4. diejenigen
Derther und Schencken/ so an Grängen liegen/ mit einem gewis-
sen Signo oder NB. bemerckt/ auff künfftige Michaelis ebenfalls
von euch unfehlbar gewarten/ massen ihr/ dofern hierzu noch eine
und andere Erkundigung vonnöthen were/ solche vorher bey Zei-
ten und zwar von den säumigen Orthen durch Straff præcepta
einzuholen/ und sodann damit liberal gefast zuerscheinen wissen
werdet. Wir versehen uns im übrigen zu euch der genauen Obacht
dessen allen/ was sonst mehr in oftgedachten Befehliche punctwel-
se enthalten ist/ und ihr vollbringet hieran unsere Meynung.
Datum Dresden/ am 20 Junii Anno 1692.

Friedrich Adolph von Haugwitz.

An
Die verordneten Einnehmere der
Land- und Trancck-Steuer im
Meißnischen Creysse.

Joh. Balth. Grolig/S.

Son Gottes Gnaden/ Johann
Georg der Vierte/ Herzog zu Sachsen/ Jülich/
Sleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ &c.
Churfürst.

Bester und liebe Getreue.

Ir nehmen euere den 4. dieses unterthänigst-
eingewante Entschuldigung über entstehenden Verzug
derer durch Befehl sub dato 20 Julii 1691. gnädigst er-
forderten Berichte und Tabellen in Sachen die von An-
no 1653. her zurück gebliebene Land- und Brandsteuer-
Kette betreffend / nebenst zugleich verlangter Specifica-
tion aller Städte / Flecken und Dörffer / so wohl der
Brau-Häuser und Schencken euers Creyffes / sambt
was diesem mehr anhängig / nachdem ihr es gleichwohl an nöthiger
Erinnerung bey der einbezirkten Ritterschafft auch Aemtern
und Städten / zu drey unterschiedenen mahlen inhalt's verhande-
ner Patente nicht habt ermangeln lassen / zwar mit Gnaden auff
Empfinden aber hingegen derer specificirten 7. Aemter / 152. von
der Sänglen Schriffsfähigen Ritterschafft und 7 Städte hierunter
bezeigte vorsätzliche Säumnis mißfällig / und befehlen dannenbe-
ro alles Ernsts / ihr wolle denenselben ingesamt vermittelstun-
gehenden neuen Patents auff ihre kosten nachdrücklich injungi-
ren / daß sie und zwar iedweder bey Lebendlein Goldgülden Strafe
mit erwehnten berichte / Specification und Nachricht oberwehntem
Befehlige und jüngst den 20 Junii abgelassenen excitatorio ge-
meß binnen nechstkommende Michaelis unfehlbar bey euch ein-
kommen / oder gegenfalls schärffer Verordnung gewarten sollen /
gestalt da über Zuversicht die schuldige Parition bey einem oder dem
andern nochmahls unterbleiben möchte / ihr selbige uns sodann de
novo um weiterer Verfügung willen ungesäumt anzuzeigen /
erfolgenden falls aber mit der euch zukommenden Ausfertigung
gebührend fortzufahren / und solche bald nach Verlauffgemelten
Termins gehorsamst einzuschicken habt. Daran geschicht Unser
Meynung. Datum Dresden / am 23 Julii Anno 1692.

Friedrich Adolph von Haugwitz.

An
Die verordneten Einnehmere der Land-
und Franck-Steuer im Meiß-
nischen Creyffe.

Joh. Balth. Grolig / S.

Vf 2521

~~INK~~

4°

Ink.

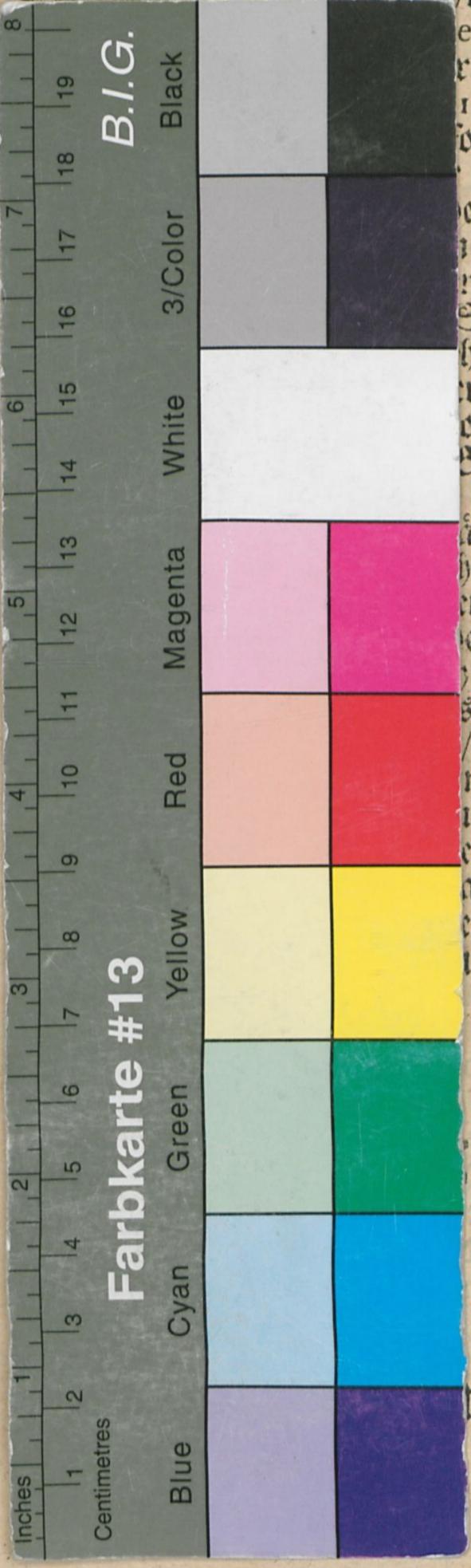
INK

V. 17

Insinuation vom 17. Aug 1692



Enen einbezirkten Herren Ständen
des Meißnischen Krenßes ist ohn weitläufftiges An-
führen zur gnüge bekand/ was massen Sie bereits
in drey unterschiedenen mahlen inhalts verhandener
e, wiewohl sonder erfolgten Effect ermah-
den/ auff den am 30 Julii 1691 ergangenen
n. Puncten bestehenden gnädigsten Befehl
forderten Berichte/ in Sachen/ die von Anno
zurück gebliebene Land- und Trancksteuer-
betreffend/ nebenst zugleich verlangter Spe-
und Dörffer/ so wohl derer Brauhäuser
mehr anhängig/ binnen gewisser Zeit zur
Sie ersehen auch aus angefügten Abdrücken
liche/ wie mißfällig Sr. Churfürstl. Durchl.
err den bisher verspührten vorsezlichen Ber-
ogen worden/ Uns gnädigst zu befehligen/
Berichten annoch zurück/ zu schuldiger Pari-
anbefohlen/ bey Zehen Rein. Goldgülden
ärffterer Verordnung vermittelst Patents
hem nach Sie noch einst hierdurch alles Flei-
en-gnädigst erfordereten Berichten und Spe-
erührten Befehllichen mehr enthalten/ bin-
der Krenß-Einnahme sich einzustellen/ und
s wegen spühren zu lassen/ unterbleibenden
/ daß der säumige Stand der Ober-Steuer-
ng ungesäumt nicht allein angezeigt/ son-
unfehlbar von ihm eingebracht und bey der
eferung alsofort gefürset werden solle. So
atent der Insinuation halber durch bekante
en und gnädigst anbefohlener massen die Ko-
u Orth zutragen; Sign. Dresden/ am



nnß Heinrich von Schönberg.

und

Der Rath zu Dresden.